

**Satzung
zur Regelung der Nutzung
des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße
mit Entgelttarif
vom 26. Juni 2001**

**(in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 20. Dezember 2022, S. 90)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 Absatz 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Das städtische Messegelände an der Eisenbütteler Straße (nachfolgend Messegelände genannt) besteht aus Grün-, Parkplatz- und Straßenflächen und wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Seine Grenzen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, als durchbrochene Linie dargestellt. Auf dem Gelände befinden sich Versorgungsin-seln für Wasser und elektrische Energie sowie zwei Toilettengebäude.

(2) Das Messegelände dient vorrangig der Durchführung städtischer Veranstaltungen.

(3) Soweit das Messegelände nicht für städtische Veranstaltungen genutzt wird, kann es ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen überlassen werden.

(3 a) Höchstbetragsregelung: Das Entgelt für die Durchführung von Flohmärkten wird durch Höchstbeträge begrenzt. Diese betragen während der Monate April bis Oktober an Werktagen 6.000,00 DM bzw. 3.067,00 Euro sowie an Sonn- und Feiertagen 12.000,00 DM bzw. 6.135,00 Euro täglich. Während der übrigen Monate betragen die Höchstbeträge an Werktagen 4.000,00 DM bzw. 2.045,00 Euro sowie an Sonn- und Feiertagen 8.000,00 DM bzw. 4.090,00 Euro täglich. Im Übrigen gelten die Entgelttabellen gemäß §§ 2 a, 2 b.

(4) Das Messegelände ist in 13 Bezirke aufgeteilt. Bei der Veranstaltung von Flohmärkten können bis zu zwei weitere Bezirke ausgewiesen werden; näheres ist im Entgelttarif (§ 4) geregelt. Die Bezirke sind in der Anlage 1 dargestellt.

(5) Die Überlassung erfolgt bezirksweise. Eine weitere Unterteilung ist grundsätzlich nicht zulässig. Es können gleichzeitig mehrere Veranstaltungen durchgeführt werden.

(6) Die Einrichtung fliegender Bauten ist im Rahmen der Veranstaltungen gestattet.

**§ 2
Vergabe**

(1) Die Überlassung des Messegeländes erfolgt mittels schriftlich abzuschließender Verträge. Anträge hierfür sind beim Fachbereich Finanzen, Abt. Liegenschaften, Grundstücksverwaltung, schriftlich zu stellen. Der Abschluss des Nutzungs- bzw. Mietvertrages erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung.

(2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum wird das Messegelände für Veranstaltungen in nachstehender Reihenfolge vergeben:

- a) Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Institutionen,
- b) Veranstaltungen privatrechtlicher Institutionen mit ideeller Zielsetzung,
- c) Veranstaltungen natürlicher oder sonstiger juristischer Personen.

(3) Für die Durchführung von Flohmärkten, Trödel- und Spezialmärkten und ähnlichen Veranstaltungen legt die Stadt Braunschweig (nachfolgend Stadt genannt) die Termine spätestens bis zum 31. Oktober für das kommende Kalenderjahr im Voraus fest. Sie behält sich aber vor, zusätzliche Termine festzusetzen bzw. bereits festgesetzte Termine ausfallen zu lassen.

(4) Motorsportveranstaltungen, Musikdarbietungen und sonstige Veranstaltungen, die mit erheblicher Geräuschkulisse verbunden sind, werden nur in Einzelfällen zugelassen, wenn Belange der Nachbarschaft nicht entgegenstehen. Einzelheiten und ggf. Einschränkungen werden im Mietvertrag geregelt.

(5) Das Aufstellen von Wohnwagen und das Übernachten auf dem Messegelände ist nur in Einzelfällen zulässig.

§ 3

Zulassungs- und Vergabeverfahren für die Durchführung von Flohmärkten

(1) Die Anträge für die Durchführung von Flohmärkten auf dem Messegelände müssen grundsätzlich bis zum 31. August des laufenden Jahres für das kommende Jahr eingegangen sein. Neben den Anträgen müssen zu diesem Zeitpunkt auch die nachfolgend genannten, für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen vorliegen. Soweit sich mindestens ein zuverlässiger und geeigneter Bewerber im Sinne von Absatz 2 beworben hat, werden Anträge, die nach dem im Satz 1 genannten Termin eingehen, nicht mehr zugelassen – es handelt sich insofern um eine Ausschlussfrist. Ebenso werden keine Bewerber zugelassen, die gemäß Absatz 4 ausgeschlossen worden sind. Liegen der Stadt keine Bewerbungen gemäß Satz 1 vor, so steht es der Stadt frei, die für das Folgejahr festgesetzten Termine ggf. an den nächsten Bewerber zu vergeben. Weitere spätere Bewerber bleiben sodann unberücksichtigt.

(2) Die Bewerber müssen der Stadt ein allgemeines Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige ausländische Bescheinigungen vorlegen. Die vorgenannten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter sein als sechs Monate. Darüber hinaus haben die Bewerber durch Referenzen nachzuweisen, dass sie über ausreichende, nachvollziehbare Erfahrungen bei der Ausrichtung von Großflohmärkten verfügen und ein schriftliches, schlüssiges Konzept zur Organisation auf dem Messegelände vorzulegen. Das Konzept muss von der höchstmöglichen Ausstellerzahl (600) ausgehen und realisierbare Vorschläge für die Abwicklung des Verkehrs, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung, die Müllentsorgung sowie alle weiteren Probleme, die bei derartigen Veranstaltungen erfahrungsgemäß auftreten, enthalten. Das Konzept muss geeignet sein, unter Berücksichtigung der besonderen baulichen und verkehrlichen Situation rund um das Messegelände die Interessen Dritter (Anwohner, Anlieger) zu wahren.

(3) Soweit mindestens zwei Bewerber rechtzeitig ihre Zuverlässigkeit und Eignung gemäß Absätze 1 und 2 nachgewiesen haben, wird ein Vergabeverfahren für ein Kalenderjahr durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Losentscheid festgelegt. Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und / oder ihrer Eignung dürfen sich höchstens drei Bewerber auf identische Personen berufen. Berufen sich mehr als drei Bewerber auf identische Personen, wird durch Losentscheid festgelegt, welche drei dieser Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen.

(4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber in Bezug auf die Veranstaltung unzuverlässig ist, z. B. die Nichteinhaltung von Vorgaben bei vergangenen Veranstaltungen, das Zuwiderhandeln gegen öffentliche Interessen oder das Begehen von Rechtsverstößen, so kann dieser Bewerber von der Vergabe des Messegeländes für bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 4
Entgelttarif

Das Entgelt im Rahmen der abzuschließenden Mietverträge wird durch den Entgelttarif bestimmt, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Rücktrittsrecht

(1) Der Benutzer ist berechtigt bis zu drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er eine Entschädigung in Höhe von 25 % des im Vertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes zu zahlen, wenn die Stadt das Messegelände zu dem vereinbarten Termin nicht anderweitig vergeben kann. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt aufgehoben werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist eine Entschädigung in Höhe von 50 % des im Vertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

(2) Die gemäß § 3 Absatz 3 berücksichtigten Flohmarktbetreiber sind berechtigt, einzelne Flohmarkttermine bis zu drei Monate vorher abzusagen; es ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 1.022,58 € pro abgesagtem Veranstaltungstag an die Stadt zu zahlen; dem Flohmarktbetreiber steht es frei nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der frei gewordene Termin wird dann von der Stadt frei an einen ihr bekannten zuverlässigen und geeigneten Bewerber vergeben. Wird ein Termin später abgesagt bzw. kommt kein Mietvertrag zustande, ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 2.045,17 € pro abgesagtem Veranstaltungstag an die Stadt zu zahlen; dem Flohmarktbetreiber steht es frei nachzuweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

(3) Die Stadt kann jederzeit entschädigungslos vom Vertrag gemäß Absatz 1 zurücktreten bzw. Flohmarkttermine gemäß Absatz 2 absagen bzw. verschieben, soweit sie aufgrund unvorhersehbarer Umstände das Messegelände für öffentliche Zwecke benötigt.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Nutzungsbedingungen für das städtische Messegelände an der Eisenbütteler Straße vom 28. September 1994 in der Fassung vom 21. November 1995 sowie der Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße an Dritte zur Durchführung nicht gewerblicher oder gewerblicher Veranstaltungen durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 28. November 1995 außer Kraft.

Braunschweig, den 26. Juni 2001

Stadt Braunschweig

Steffens
Oberbürgermeister

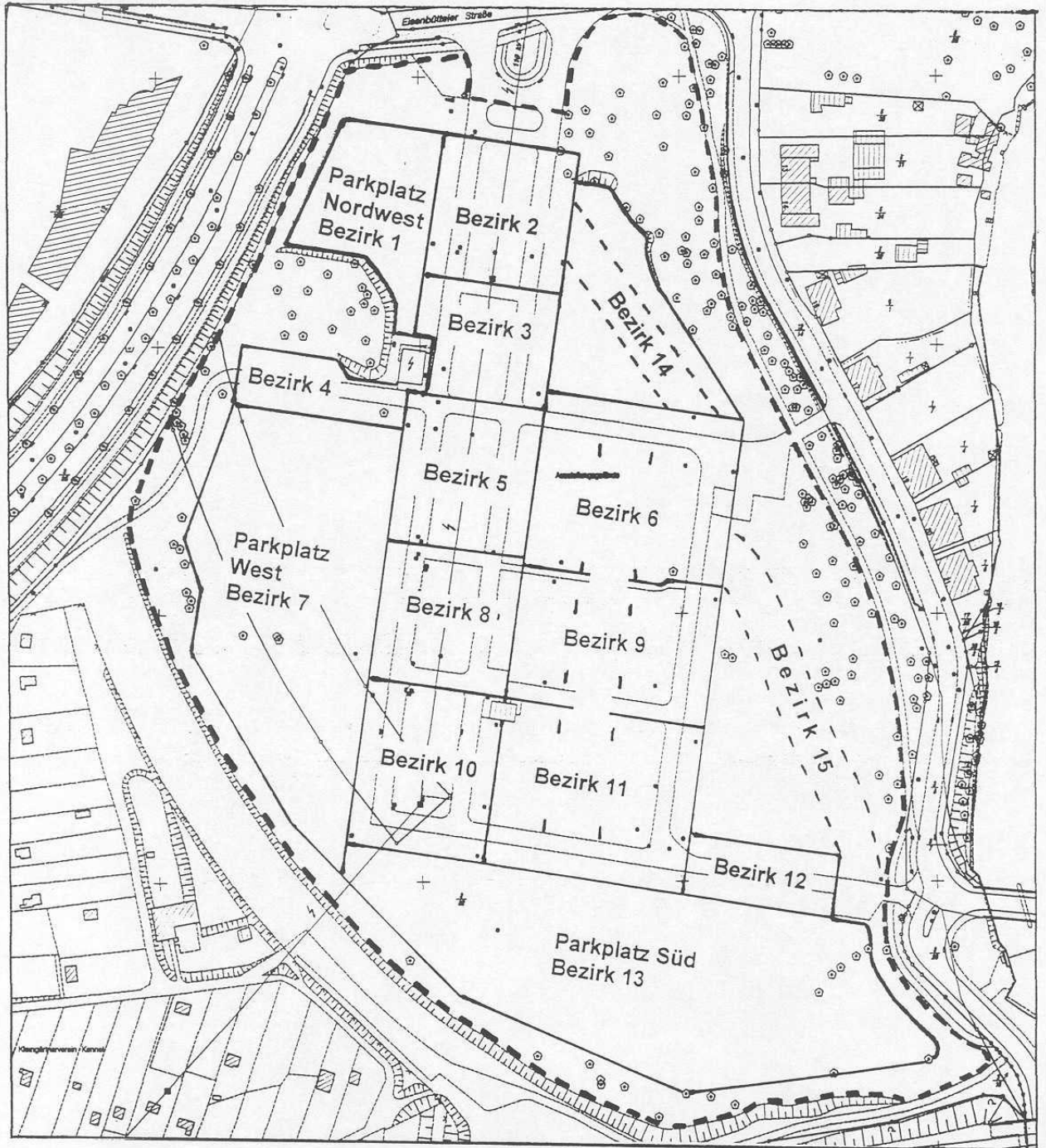
Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 26. Juni 2001

Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat

Anlage 1
zur Satzung zur Regelung der Nutzung des Messegeländes
an der Eisenbütteler Straße vom 26. Juni 2001



Maßstab 1:2000

Anlage 2
zur Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes
an der Eisenbütteler Straße vom 26. Juni 2001

Entgelttarif der Stadt Braunschweig nach § 4 der Satzung

§ 1
Allgemeines

(1) Die in § 2 genannten Beträge gelten jeweils für einen Tag der Nutzung.

(2) Das **Entgelt** setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag** und ggf. einem **Zuschlag** pro Bezirk. Der Grundbetrag ist eine Gegenleistung für die Nutzung mit geringer Wertschöpfung wie z. B. Parkplatznutzung, Zirkusgastspiele, nichtgewerbliche Veranstaltungen. Der Zuschlag pro Bezirk ist eine ergänzende Gegenleistung zum Grundbetrag bei erheblicher Wertschöpfung wie bei Flohmärkten, Messen oder gaststättenähnlichen Veranstaltungen. Sowohl der Grundbetrag als auch der Zuschlag werden jeweils bezirksweise in voller Höhe erhoben. Soweit nur Teile eines Bezirks genutzt werden können (z. B. in Folge von Sanierungsarbeiten), ist das Entgelt angemessen zu reduzieren.

(3) Bei **Flohmärkten** können **bis zu zwei zusätzliche Bezirke** (Bezirke 14 und 15 – siehe Anlage 1) zur Vergabe von Standflächen ausgewiesen werden. Dafür ist ein **pauschales Entgelt** zu zahlen. Weiter ist bei Flohmärkten grundsätzlich das gesamte Messegelände anzumieten. Für Flohmärkte, die im Februar, November oder Dezember stattfinden sind mindestens 5 zusammenhängende Bezirke für Standflächen und sämtliche Parkplätze anzumieten. Der Zuschlag und das pauschale Entgelt sind grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen, auch wenn nur Teile des Bezirks für Standflächen genutzt werden.

(4) Abschläge für Mängel an der Beschaffenheit der Fläche: Die Grundbeträge für die einzelnen Bezirke berücksichtigen einen sanierten Zustand. Für Bezirke, die noch nicht saniert sind, kann ein angemessener Abschlag von bis zu 30 vom Hundert auf die Grundbeträge gewährt werden. Ein Abschlag auf den Zuschlag oder auf das pauschale Entgelt ist ausgeschlossen.

(5) Abschläge für geringeren Verwaltungsaufwand:

(a) Bei der Anmietung des gesamten Geländes wird ein Abschlag von 25 vom Hundert auf den Grundbetrag gewährt.

(b) Bei der Anmietung von mindestens der Hälfte der Fläche der Bezirke wird ein Abschlag von 10 vom Hundert vom Grundbetrag gewährt.

(c) Wird ein Grundbetrag für eine Nutzung von mindestens 3 Tagen gezahlt, ist ein Abschlag von 10 vom Hundert, bei einer Grundbetragszahlung für eine Nutzung von mindestens 10 Tagen ist ein Abschlag von 15 vom Hundert zu gewähren.

(6) Bei gemeinnützigen, karitativen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen ein besonderes öffentliches oder städtisches Interesse besteht, kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

(7) Auf das Entgelt bei einer Parkplatznutzung wird Umsatzsteuer im jeweils geltenden Umfang erhoben.

§ 2

Entgelttabelle (in Euro - gültig ab 1. Januar 2017)

Bezirk:	Zulässige Nutzungen:	Grundbetrag:	Zuschlag: (werktags)*1	Zuschlag: (sonntags)*1
1	Parkplatz *2	124,00 €	entfällt	entfällt
2	alle gemäß § 1 der Satzung	124,00 €	623,00 €	701,00 €
3	wie Bezirk 2	124,00 €	499,00 €	561,00 €
4	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
5	wie Bezirk 2	187,00 €	936,00 €	1.014,00 €
6	wie Bezirk 2	250,00 €	874,00 €	982,00 €
7	Parkplatz *2	375,00 €	entfällt	entfällt
8	wie Bezirk 2	187,00 €	499,00 €	561,00 €
9	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
10	wie Bezirk 2	218,00 €	561,00 €	655,00 €
11	wie Bezirk 2	250,00 €	655,00 €	764,00 €
12	wie Bezirk 2	62,00 €	187,00 €	218,00 €
13	Parkplatz *2	375,00 €	entfällt	entfällt
P a u s c h a l e				
14	Flohmarkt		561,00 €	655,00 €
15	Flohmarkt		936,00 €	1.092,00 €

*1 Unter werktags sind die Tage Montag bis Samstag, unter sonntags sind alle Sonntage und gesetzlichen Feiertage zu verstehen.

*2 Diese Einschränkung gilt nur bei Märkten. Ansonsten sind auch andere Nutzungen mit geringer Wertschöpfung wie Zirkusgastspiele oder nicht gewerbliche Veranstaltungen zugelassen.